

Inhalt:

Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch die Polizei vom 22. November 1950 . . .	S. 239
Gesetz über die Verwendung der Polizei im Falle eines öffentlichen Notstandes vom 24. November 1950	S. 240
Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1950 (Haushaltsgesetz) vom 30. November 1950	S. 241
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schulgeldfreiheit und des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit vom 27. November 1950	S. 245
Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 27. November 1950	S. 245
Vierte Bekanntmachung über die Änderung der Bekanntmachung zur Durchführung des Gemeindeabgabengesetzes vom 20. Juli 1938 (GVBl. S. 230) vom 6. Dezember 1950	S. 245
Bekanntmachung der Bayer. Versicherungskammer über Änderung der Satzung und Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Bayer. Schlachtviehversicherung vom 7. November 1950 . . .	S. 245

Gesetz**über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch die Polizei**

Vom 22. November 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen über den unmittelbaren Zwang

Art. 1

(1) In die nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 14) und nach der Verfassung des Freistaates Bayern (Art. 100 bis 103) gewährleisteten Grundrechte darf die Polizei bei rechtmäßiger Ausübung ihres Amtes nach Maßgabe dieses Gesetzes durch unmittelbaren Zwang eingreifen.

(2) Die Vorschriften über Notwehr und Notstand bleiben unberührt.

Art. 2

(1) Der unmittelbare Zwang im Sinne dieses Gesetzes umfaßt die Anwendung körperlicher Gewalt und den Waffengebrauch gegen Personen und Sachen.

(2) Körperliche Gewalt ist körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen mit oder ohne Anwendung von Hilfsmitteln, jedoch nicht die Anwendung von Waffen.

(3) Waffen, im Sinne des Gesetzes sind Hieb-, Stoß- und Schußwaffen.

Art. 3

(1) Unmittelbarer Zwang darf angewendet werden, wenn der polizeiliche Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

(2) Unmittelbarer Zwang ist so lange zulässig, bis der polizeiliche Zweck erreicht ist oder bis sich zeigt, daß der polizeiliche Zweck trotz Anwendung unmittelbaren Zwanges nicht erreicht werden kann.

(3) Bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges ist von den Mitteln, die einen raschen und sicheren Erfolg gewährleisten, dasjenige zu wählen, das voraussichtlich am wenigsten schadet.

(4) Bei der Durchführung unmittelbaren Zwanges hat jede unnötige Schärfe zu unterbleiben.

II. Abschnitt

Besondere Bestimmungen über den Waffengebrauch

Art. 4

(1) Die Anwendung von Hieb- und Stoßwaffen ist gegenüber einzelnen Personen nur zulässig

- zur Überwindung gewaltsamen Widerstandes gegen die in rechtmäßiger Dienstausbübung getroffenen Anordnungen und Maßnahmen;
- zur Verhinderung der Ausführung oder Fortsetzung von Verbrechen, Vergehen oder Forstfreveln;
- zum Anhalten von Personen, die bei der Begehung eines Verbrechens, Vergehens oder Forstfrevels betroffen oder unmittelbar nach der Tat verfolgt werden oder eines Verbrechens, Vergehens oder Forstfrevels dringend verdächtig sind; wenn sie sich der Festnahme oder der Personenermittlung durch die Flucht zu entziehen versuchen;

- zur Vereitelung der Flucht oder zur Wiedergreifung einer Person, die sich in behördlichem Gewahrsam befindet oder befand;

- zur Abwehr eines rechtswidrigen Angriffs oder einer rechtswidrigen Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben von sich oder einem anderen. Als eine Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben ist es namentlich anzusehen, wenn angehaltene oder flüchtige Personen der Aufforderung, Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge niederzulegen, nicht sofort nachkommen oder die niedergelegten Waffen oder Werkzeuge ohne ausdrückliche Erlaubnis wieder aufnehmen oder wieder aufzunehmen versuchen.

(2) Gegenüber Menschenansammlungen dürfen Hieb- und Stoßwaffen außerdem angewendet werden, wenn von der Menge Verbrechen oder Vergehen gegen Personen oder Sachen begangen werden, ein Einschreiten gegen einzelne Täter nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht und andere wirksame Hilfsmittel nicht zur Verfügung stehen.

Art. 5

(1) Die Anwendung von Schußwaffen ist gegenüber einzelnen Personen nur zulässig,

- zur Verhinderung der Ausführung oder Fortsetzung eines Verbrechens;
- zum Anhalten von Personen, die bei der Begehung eines Verbrechens betroffen oder unmittelbar nach der Begehung eines Verbrechens verfolgt werden

oder die eines Verbrechens dringend verdächtig sind, wenn sie sich der Festnahme oder Personenfeststellung durch die Flucht zu entziehen versuchen;

3. gegenüber Personen, die beim Schmuggel, bei gewaltsamer Gefangenenbefreiung, bei Landfriedensbruch, beim Wildern, beim Fischfrevel unter Anwendung von Schußwaffen oder Sprengstoffen oder beim Forstfrevel nach Art. 59 Ziff. 3 und 4 des Bayerischen Forstgesetzes betroffen werden, wenn sie trotz Anrufs von der Straftat nicht ablassen oder vom Tatort vor oder nach der Festnahme zu entfliehen versuchen;
4. zur Vereitelung der Flucht oder zur Wiedergreifung einer Person, die sich zur Verbüßung einer Zuchthausstrafe oder sonst wegen eines Verbrechens oder des dringenden Verdachts eines Verbrechens in behördlichem Gewahrsam befindet oder befand;
5. zur Abwehr eines rechtswidrigen Angriffs oder einer rechtswidrigen Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben von sich oder einem anderen.

(2) Auf Personen darf erst geschossen werden, wenn der polizeiliche Zweck mit der Waffenwirkung gegen Sachen nicht erreicht wird oder erreicht werden kann. Auch dann darf das Ziel nicht Tötung, sondern nur Unschädlichmachung sein.

(3) Der Schußwaffengebrauch ist unzulässig, wenn unbeteiligte Dritte gefährdet werden, es sei denn, daß sich dies beim Einschreiten gegen Menschenansammlungen nicht vermeiden läßt.

(4) Dem Schußwaffengebrauch muß ein einmaliger deutlich vernehmbarer Anruf „Polizei! Halt, oder ich schieße!“ oder „Polizei! Hände hoch, oder ich schieße!“ oder ein ähnlicher Anruf vorausgehen. Der Anruf kann, soweit es die Umstände erfordern, durch einen Warnschuß ersetzt werden. Im Falle eines rechtswidrigen Angriffs oder einer rechtswidrigen Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben kann der Anruf unterbleiben.

(5) Für den Schußwaffengebrauch gegen Menschenansammlungen gilt Art. 4 Abs. 2 entsprechend. Der Verwendung von Schußwaffen muß in angemessenen Zeitabständen eine den Umständen angepaßte dreimalige, deutlich vernehmbare Warnung vorausgehen. Sie kann im Falle eines rechtswidrigen Angriffs oder einer rechtswidrigen Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben unterbleiben.

III. Abschnitt Schlußvorschriften

Art. 6

Dieses Gesetz gilt

1. für die Beamten der staatlichen und gemeindlichen Polizei;
2. für die nicht der Dienstgewalt von Bundesbehörden unterstehenden Personen, denen die Befugnisse von Beamten des Polizeidienstes oder von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zuerkannt sind;
3. für die im Forst- und Jagdschutz verwendeten Beamten, Angestellten und sonstigen Personen, die entweder einen Diensteid geleistet haben oder auf Grund der gesetzlichen Vorschriften als Forst- oder Jagdschutzberechtigte eidlich verpflichtet oder amtlich bestätigt sind, sowie für die Fischereibeamten und die amtlich verpflichteten Fischereiaufseher während der Ausübung ihres Dienstes.

Art. 7

Das Staatsministerium des Innern erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Art. 8

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 15. November 1950 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle denselben Gegenstand betreffenden Gesetze, Verordnungen und Dienstvorschriften, gleichviel, wann und von wem sie erlassen worden sind, außer Kraft, es sei denn, daß es sich um Bestimmungen handelt, die sich auf einen unter der Dienstgewalt von Bundesbehörden stehenden Personenkreis beziehen. Insbesondere werden außer Kraft gesetzt

1. die §§ 100, 103 bis 106 der Dienstvorschrift für die Landpolizei von Bayern vom 24. April 1946,
2. die §§ 81, 94 bis 96 der Dienstvorschrift für die Bayer. Landesgrenzpolizei vom 23. Februar 1946,
3. die Bestimmungen über Anwendung körperlicher Gewalt und über Waffengebrauch in den Dienstvorschriften der einzelnen Gemeindepolizeien.

(3) Aufgehoben werden das Reichsgesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdschutzberechtigten sowie der Fischereibeamten und Fischereiaufseher vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 313) nebst der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdschutzberechtigten sowie der Fischereibeamten und Fischereiaufseher vom 7. März 1935 (RGBl. I S. 377).

München, den 22. November 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz

über die Verwendung der Polizei im Falle eines öffentlichen Notstandes

Vom 24. November 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Ist in einem Gebiet die überörtliche Sicherheit und Ordnung erheblich bedroht oder gestört und sind die Polizeikräfte dieses Gebietes unzureichend, so kann der Staatsminister des Innern die Polizeikräfte anderer Gebiete zur Hilfeleistung anweisen.

Art. 2

Die auf Grund einer solchen Anweisung in das Störungsgebiet abgeordneten Polizeikräfte unterstehen der Weisungsbefugnis des leitenden Polizeibeamten des Störungsgebietes.

Art. 3

(1) Bei der Anweisung (Art. 1) kann der Staatsminister des Innern im einzelnen den Umfang des Störungsgebietes bestimmen.

(2) Ist der leitende Polizeibeamte des Störungsgebietes nicht bereit oder nicht in der Lage, die zur Wiederherstellung der überörtlichen Sicherheit und Ordnung notwendigen polizeilichen Maßnahmen zu treffen, so kann der Staatsminister des Innern auch den leitenden Polizeibeamten im Sinne des Art. 2 bestimmen.

(3) Gehört das Störungsgebiet sowohl zum Zuständigkeitsbereich der Landpolizei als auch der Gemeindepolizei, so findet Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Art. 4

Die Staatsregierung hat den Landtag von allen getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu verständigen. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Landtags ganz oder teilweise aufzuheben.

Art. 5

Das Staatsministerium des Innern erläßt die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Art. 6

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. November 1950 in Kraft.

München, den 24. November 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz

über die Feststellung des Haushaltsplans des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1950 (Haushaltsgesetz)

Vom 30. November 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Der diesem Gesetz als erste Anlage beigefügte Haushaltsplan (Anlage 1) des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1950 wird

im ordentlichen Teil	
in Einnahme auf	1 621 647 350 DM
und zwar	
an fortdauernden	
Einnahmen auf	1 528 397 350 DM
an einmaligen	
Einnahmen auf	93 250 000 DM
in Ausgabe auf	1 621 647 350 DM
und zwar	
an fortdauernden	
Ausgaben auf	1 551 060 700 DM
an einmaligen	
Ausgaben auf	70 586 650 DM
im außerordentlichen	
Teil	
in Einnahme und Ausgabe auf	407 895 000 DM
festgesetzt.	

§ 2

Über die im ordentlichen Teil des Haushaltsplans vorgesehenen einmaligen Ausgaben sowie über die letzten 10 v. H. der bei den sächlichen Ausgaben und die letzten 15 v. H. der bei den allgemeinen Haushaltsausgaben veranschlagten Mittel darf nur mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen verfügt werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn und insoweit es sich um Ausgaben handelt, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig oder auf gerichtlich klagbaren Verpflichtungen des Staates beruhen.

§ 3

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Bestreitung der im außerordentlichen Haushaltsplan auf Rechnung von Anleihen veranschlagten Ausgaben Mittel bis zum Höchstbetrag von 397 895 000 DM im Kreditwege zu beschaffen und hierfür etwa notwendige Sicherheitsleistungen zu gewähren. Als Beschaffung im Kreditwege gilt auch der Erlös aus der Ausgabe von Steuergutscheinen. Die Kreditermächtigung erhöht oder vermindert sich insoweit, als die Zuweisungen aus Bundeshaushaltsmitteln und aus Mitteln des Soforthilfefonds die in Einnahme unter I Ziffer 1 und 2 veranschlagten Beträge überschreiten oder hinter ihnen zurückbleiben. Sie vermindert sich ferner insoweit, als der Beitrag des Sondervermögens nach M.G. Nr. 19 den in Einnahme unter II veranschlagten Betrag überschreitet.

(2) Die veranschlagten Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans, die nicht bereits durch zweckgebundene Einnahmen dieses Haushaltsplans gedeckt sind, dürfen — solange die Mittel im Kreditwege noch nicht beschafft sind — vorläufig aus bereiten Mitteln des Staates bestritten werden.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse bis zu 200 000 000 DM als Kassenkredite aufzunehmen.

§ 4

Die dem Staatsministerium der Finanzen in § 4 des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1949 erteilte Ermächtigung zur Aufrechterhaltung überronnener Sicherheitsleistungen zu Lasten des Bayerischen Staates

- für Kredite an Bergwerks- und Hüttenbetriebe bis zu 1 000 000 DM
 - für sonstige dringende Kreditbedürfnisse in besonderen Notstandsfällen bis zu 1 000 000 DM
- bleibt für das Rechnungsjahr 1950 bestehen.

§ 5

Soferne im Laufe des Rechnungsjahres Minder-einnahmen oder Mehrausgaben gegenüber den Ansätzen im Haushaltsplan zu erwarten sind, für die im Vollzuge des § 2 des Haushaltsgesetzes der Ausgleich nicht gewährleistet ist, ist die Staatsregierung ermächtigt, im Vollzuge die Ausgabebefugnisse bis zur Gesamthöhe der Mindereinnahmen oder Mehrausgaben weiter zu beschränken. Die Ermächtigung erstreckt sich nicht auf Ausgaben, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf gerichtlich klagbaren Verpflichtungen des Staates beruhen.

§ 6

Für die Durchführung des Staatshaushaltsplans und für die Aufstellung der Staatshaushaltsrechnung gelten neben den Allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der zweiten Anlage dieses Gesetzes (Anlage 2).

§ 7

Die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Staatsministerium.

§ 8

Das Gesetz tritt am 1. April 1950 in Kraft.

München, den 30. November 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Staatshaushaltsplan

I. Teil. Ordentlicher

Staatshaushalt 1950

Einzelplan	Vortrag	Voranschlag für 1950			Voranschlag für 1949		
		Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß —	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß —
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
I	Landtag und Senat . . .	20 700	3 357 350	— 3 336 650	20 000	2 663 000	— 2 643 000
II	Ministerpräsident und Staatskanzlei	303 600	1 838 500	— 1 534 900	309 900	3 089 800	— 2 779 900
III	Staatsministerium des Innern	20 599 050	259 599 400	— 239 000 350	23 503 430	310 390 460	— 286 887 030
IV	Staatsministerium der Justiz	29 841 000	68 720 000	— 38 879 000	27 723 600	68 167 200	— 40 443 600
V	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	37 696 450	303 249 900	— 265 553 450	38 704 850	257 331 530	— 218 626 680
VI	Staatsministerium der Finanzen	7 649 900	95 946 700	— 88 296 800	7 459 120	93 758 080	— 86 298 960
VII	Staatsministerium für Wirtschaft	387 000	7 973 100	— 7 586 100	1 078 000	9 435 300	— 8 357 300
VIII	Staatsministerium für Ernährung, Landwirt- schaft und Forsten .	151 709 150	151 585 650	+ 123 500	185 535 650	162 641 000	+ 22 894 650
IX	Staatsmin. für Arbeit und Soziale Fürsorge	43 635 000	52 916 000	— 9 281 000	58 109 500	613 071 200	— 554 961 700
X	Staatsmin. f. Verkehrs- angelegenheiten . .	186 400	2 733 500	— 2 547 100	91 600	3 203 900	— 3 112 300
bisher XI	Staatsministerium für Sonderaufgaben . .	—	—	—	2 821 400	7 181 700	— 4 360 300
XII	Oberster Rechnungshof	4 800	723 600	— 718 800	3 800	668 450	— 664 650
XIII	Allgemeine Finanzver- waltung	1 329 614 300	673 003 650	+ 656 610 650	2 626 318 400	712 477 630	+ 1 913 840 770
bisher XIV	Besatzungskosten u. art- verwandte Ausgaben	—	—	—	28 100 000	755 700 000	— 727 600 000
	Summe	1 621 647 350	1 621 647 350	—	2 999 779 250	2 999 779 250	—

für das Rechnungsjahr 1950

Staatshaushalt

Gesamtplan
Erste Anlage zum Haushaltsgesetz

Sohin für 1950

Einnahmen		Ausgaben		Überschuß		Zuschuß	
mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
700	—	694 350	—	—	—	693 650	—
—	6 300	—	1 251 300	—	—	—	1 245 000
—	2 904 380	—	50 791 060	—	—	—	47 886 680
2 117 400	—	552 800	—	—	—	—	1 564 600
—	1 008 400	45 918 370	—	—	—	46 926 770	—
190 780	—	2 188 620	—	—	—	1 997 840	—
—	691 000	—	1 462 200	—	—	—	771 200
—	33 826 500	—	11 055 350	—	22 771 150	—	—
—	14 474 500	—	560 155 200	—	—	—	545 680 700
94 800	—	—	470 400	—	—	—	565 200
—	2 821 400	—	7 181 700	—	—	—	4 360 300
1 000	—	55 150	—	—	—	54 150	—
—	1 296 704 100	—	39 473 980	—	1 257 230 120	—	—
—	28 100 000	—	755 700 000	—	—	—	727 600 000
2 404 680	1 380 536 580	49 409 290	1 427 541 190	—	1 280 001 270	49 672 410	1 329 673 680
	1 378 131 900		1 378 131 900	—	—		1 280 001 270

II. Teil. Außerordentlicher Staatshaushalt

	Voranschlag für		Sohin für 1950	
	1950	1949	mehr	weniger
	DM	DM	DM	DM
Einnahmen	407 895 000	185 000 000	222 895 000	—
Ausgaben	407 895 000	185 000 000	222 895 000	—

Zweite Anlage zum Haushaltsgesetz

Durchführungsbestimmungen

1. Die in den Einzelplänen veranschlagten Mittel für
 - a) Hilfsleistungen durch Beamte (Tit. 102) und Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte (Tit. 103),
 - b) Unterstützungen für Beamte (Tit. 105) und Unterstützungen für Angestellte und Arbeiter (Tit. 106),
 - c) Trennungsschädigungen an versetzte Beamte sowie an Angestellte (Tit. 108a) und Fahrtkosten für versetzte und auswärts beschäftigte Beamte und Angestellte zum Besuch der von ihnen getrennt lebenden Familie (Tit. 108b)
 sind getrennt für jede der drei Titelgruppen innerhalb des gleichen Haushaltskapitels gegenseitig deckungsfähig.

Ferner können die Mittel für Hilfsleistungen durch Beamte (Tit. 102) und für Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte (Tit. 103) um die Beträge überschritten werden, die für die Vernehmung offener Stellen von planmäßigen Beamten durch Beamte oder nichtbeamtete Hilfskräfte erwachsen. Die für die Vernehmung einer solchen Stelle entstehenden Kosten dürfen jedoch die infolge des Offenstehens der Stelle erzielten Einsparungen keinesfalls übersteigen.

Die Zahl der nichtbeamteten Hilfskräfte und ihre Eingruppierung ist durch die Anlage C zu den Einzelplänen bindend festgelegt.
2. Erstattungen von Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren sind von der Ausgabe abzusetzen.
3. Aus Mitteln für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten dürfen auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und der Bauaufsicht bestritten werden. Sie dürfen jedoch keinesfalls 3 v. H. der Bausumme überschreiten.
4. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der wirklichen Einnahmen den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 der RHO die am Schlusse des Rechnungsjahres nicht verausgabten Beträge solcher Mehreinnahmen in der Haushaltsrechnung als Mehrausgabe und zugleich als Ausgaberesultat ausgewiesen werden.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schulgeldfreiheit und des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit

Vom 27. November 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Schulgeldfreiheit vom 5. März 1949 (GVBl. S. 59) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „des Schuljahres 1949/50, in dem“ die Worte „der Schuljahre 1949/50 und 1950/51, in denen“.
2. § 2 Abs. 2 S. 2 ist zu streichen und dafür folgender Absatz 3 neu einzufügen:

„Schulen, deren Errichtung oder deren Erweiterung durch Ausbau zur Vollanstalt oder Angliederung einer anderen Schulgattung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigt wird, erhalten Zuschüsse nur, wenn das Staatsministerium für Unterricht und Kultus das Bedürfnis für die Errichtung oder Erweiterung anerkannt hat und hinreichende Mittel zur Verfügung stehen.“

§ 2

Das Gesetz über die Lernmittelfreiheit vom 5. März 1949 (GVBl. S. 59) wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird neu eingefügt:

„§ 4a

Schulen, deren Errichtung oder deren Erweiterung durch Ausbau zur Vollanstalt oder Angliederung einer anderen Schulgattung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigt wird, erhalten Zuschüsse nur, wenn das Staatsministerium für Unterricht und Kultus das Bedürfnis für die Errichtung oder Erweiterung anerkannt hat und hinreichende Mittel zur Verfügung stehen.“

§ 3

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. September 1950 in Kraft.

München, den 27. November 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz

zur Ergänzung des Gesetzes zur Wieder- gutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz)

Vom 27. November 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Verfolgten, die vor dem 1. Januar 1947 ausgewandert sind, aber ihren letzten inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Bayern hatten, wird Haftentschädigung im Rahmen der verfügbaren Deckungsmittel (§ 38 Abs. 1 Klasse I) nach Maßgabe des § 15 des Entschädigungsgesetzes vom 12. August 1949 (GVBl. S. 195) gewährt.

Art. 2

Ist ein Verfolgter nach dem Inkrafttreten des Entschädigungsgesetzes (1. April 1949), aber vor der Feststellung seines Haftentschädigungsanspruchs verstorben, so ist zugunsten der von dem Verfolgten unterhaltenen Angehörigen des Verfolgten der Haftentschädigungsanspruch nachträglich festzustellen und die festgesetzte Haftentschädigung nach Maß-

gabe der Haftentschädigungsverordnung den Angehörigen auszuzahlen.

Die näheren Bestimmungen trifft das Staatsministerium der Finanzen.

Art. 3

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. November 1950 in Kraft.

München, den 27. November 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Vierte Bekanntmachung über die Änderung der Bekanntmachung zur Durchführung des Gemeindeabgabengesetzes vom 20. Juli 1938 (GVBl. S. 230)

Vom 6. Dezember 1950

Auf Grund von Art. 13 Abs. VI und Art. 22 des Gemeindeabgabengesetzes vom 20. Juli 1938 (GVBl. S. 225) wird bestimmt:

1. In Ziffer 8 (zu Art. 13 GAG) der Bekanntmachung zur Durchführung des Gemeindeabgabengesetzes vom 20. Juli 1938 (GVBl. S. 230) erhält Abs. III Ziff. 2 folgende Fassung:

„Für andere öffentliche Gefälle der Gemeinden und Gemeindeverbände sind von der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von jährlich 3. v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Landeszentralbank zu zahlen.“

2. Die Neufassung tritt ab 1. Januar 1951 in Kraft.

München, den 6. Dezember 1950

Der Bayerische Staatsminister des Innern
I. A. Platz, Ministerialdirektor

Der Bayerische Staatsminister der Finanzen
I. A. Dr. Ringelmann, Ministerialdirektor

Bekanntmachung

der Bayer. Versicherungskammer über Änderung der Satzung und Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Bayer. Schlachtviehversicherung

Vom 7. November 1950

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (GVBl. S. 467) werden die Satzung und Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Bayer. Schlachtviehversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1936 (GVBl. S. 189) mit Zustimmung des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums des Innern (Min.-Entschl. vom 16. Oktober 1950 Az. I A 3 — 4575 — ba 21) wie folgt geändert:

I.

In § 3 Abs. I Satz 2 werden die Worte „nach Anhören der beteiligten Kreise“ ersetzt durch die Worte „auf Vorschlag der beteiligten Kreise“.

Abs. II erhält folgende Fassung:

„Dem Landesausschuß gehören an: 6 Mitglieder aus den Kreisen der gewerblich Schlachtenden, darunter einer aus der Pfalz, 6 Mitglieder aus den Kreisen der Landwirte und der genossenschaftlichen Viehverwertung, darunter einer aus der Pfalz, 1 Mitglied aus den Kreisen des Viehhandels und 2 Vertreter von Schlachthöfen.“

II.

§ 4 wird wie folgt gefaßt:

Befugnisse des Landesausschusses

I. Der Landesausschuß beschließt bei:

1. Änderungen der Satzung und Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Bayer. Schlachtviehversicherung,

2. Aufstellung von Richtlinien für die Beiträge und die Entschädigungen,
 3. Verwendung von Rücklagen,
 4. Aufnahme langfristiger Darlehen.
- II. Dem Landesausschuß ist Gelegenheit zur Stellungnahme bei der Aufstellung von Richtlinien für die Anlegung des Vermögens der Bayer. Schlachtviehversicherung zu geben.
- III. Außerdem hat der Landesausschuß die Befugnis:
1. der Einsichtnahme in die Geschäftsführung,
 2. der Prüfung der Jahresrechnung,
 3. der Benennung der Schiedsgerichtsbeisitzer.
- IV. Die Versicherungskammer kann den Landesausschuß zu gutachtlichen Äußerungen veranlassen.
- V. Der Landesausschuß kann zur Wahrnehmung der in Absatz III Ziffer 1 und 2 bezeichneten Rechte ein beauftragtes Mitglied abordnen.
- VI. Der Landesausschuß ist alljährlich mindestens einmal zur Entgegennahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes einzuberufen.

VII. Die Mitglieder des Landesausschusses erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und eine Aufwandsentschädigung. Die Bestimmungen über die Höhe der Vergütungssätze trifft die Versicherungskammer mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern.

III.

§ 15 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:
Eber einschließlich Binneneber.

IV.

Die Änderungen der Satzung und Allgemeinen Versicherungsbedingungen treten mit Wirkung vom 1. November 1950 in Kraft.

München, den 7. November 1950

Rudolf Herrgen
Präsident der Bayer. Versicherungskammer

Berichtigung

In dem Gesetz zur vorläufigen Regelung der Wohnrechte politisch Belasteter vom 11. Oktober 1950 (GVBl. S. 210 f.) muß in Art. 4 Abs. 2 das letzte Wort richtig lauten: „ist“, nicht „wird“.